

Schulrechtsausbildung IQSH

Veranstaltung 2

Teil 1

Lernen am anderen Ort

Hallo, hier ist
wieder Ihre Klara
Fall. Ich begleite
Sie wie gewohnt
durch die
Präsentation.



1.7 Die LiV kann die für das Lernen am anderen Ort notwendigen Verfahren und Abläufe erläutern.

Kompetenzerwartung 7

Vorbereitung

Für die Vorbereitung einer Klassenfahrt empfiehlt sich dringend die Lektüre des verbindlichen Leitfadens „Lernen am anderen Ort“, in welchem die Verfahrensabläufe sowie Vorgaben für sportliche Aktivitäten ausführlich erläutert werden. Die Regeln des Leitfadens sind **verbindlich**.

Rechtsquelle:

Erlass *Lernen am anderen Ort* vom 19. Mai 2006



1.7.1 Leitung der Fahrt/Begleitpersonen

- Die Leitung einer Klassenfahrt oder einer Exkursion obliegt stets einer **Lehrkraft** der Schule.
- Die Schulleitung entscheidet über die Anzahl der begleitenden Lehrkräfte: „Bei mehrtägigen Schulausflügen oder **bei besonderen Aufsichtsverhältnissen*** sollen nach Bedarf weitere Lehrkräfte oder geeignete Begleitpersonen die Beaufsichtigung mit übernehmen.“ (Erlass *Lernen am anderen Ort* Nr. 7.2)
- Es gibt also keinen „Personalschlüssel“ wie „ab 20 Kindern eine zweite Lehrkraft“ – das ist eine häufige Fehlannahme.



*) Das dürfte bei den meisten Exkursionen der Fall sein.

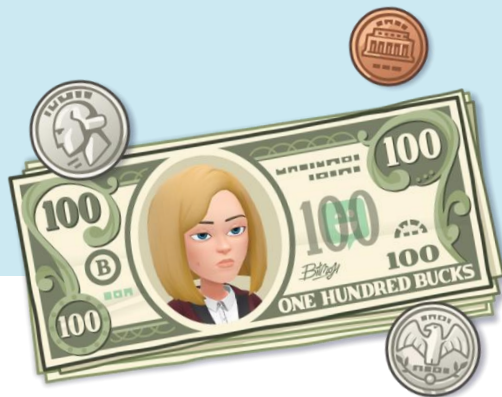
1.7.2 Teilnahmepflicht

- Für die Schülerinnen und Schüler besteht eine **Teilnahmepflicht**, da es sich um eine Schulveranstaltung handelt (Erlass Nr. 3, SchulG § 11).
- Auch **volljährige Schülerinnen und Schüler** müssen grundsätzlich an Klassenfahrten teilnehmen und sich an alle dort geltenden Regeln halten. Der Aufsicht ist bei volljährigen SuS aber in der Regel mit Belehrungen und Weisungen Genüge getan; zudem sollte die Lehrkraft unbedingt per Handy erreichbar sein. (§ 17 SchulG: „Minderjährige SuS sind ... zu beaufsichtigen.“)



1.7.3 Genehmigung

- Jede Exkursion, bei der das Schulgelände verlassen wird, erfordert die Genehmigung der Schulleiterin/des Schulleiters (Formular).
 - = wichtig für die Versicherung im Schadensfall
 - = Voraussetzung für die Geltendmachung der eigenen Reisekosten



1.7.4 Planung und Vorbereitung

- Planung durch die Leiterin oder den Leiter (4.1)
- Klassenfahrten müssen rechtzeitig und ausführlich mit den Eltern **erörtert werden** (z. B. bei einem Elternabend).
- Die Eltern müssen eine **schriftliche Erklärung** abgeben, bei der sie der Teilnahme ihres Kindes **zustimmen** und sich verpflichten, die **Kosten zu übernehmen** (4.2)
 - Die Schulkonferenzen legen in der Regel einen Kostenrahmen für die Fahrten fest.

Teilnahmeerklärung und Vollmachtserklärung für die Schulfahrt der Klasse/des Kurses

_____ nach _____ vom _____ bis zum _____

Name/Adresse der Eltern

Telefonisch bin ich während der Schulfahrt erreichbar unter: _____

Ich bin über die vorgesehene Schulfahrt genau informiert und erkläre mich damit einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn _____ an der Fahrt teilnimmt.

Ich verpflichte mich, die Kosten in Höhe von _____ Euro bis zum _____ auf folgendes Konto zu überweisen:

1.7.5 Beförderungsmittel



- mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln oder mit Reisebussen
- “Die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht zulässig.” (Nr. 5 Satz 2) Sie kann im „besonders begründeten Einzelfall“ von der Schulleitung genehmigt werden und kommt eigentlich nur für Fahrten einzelner SoS (Wettbewerbe, Auszeichnungen, Jugend trainiert für Olympia...) mit einer begleitenden Lehrkraft in Frage, nicht aber für eine ganze Klasse.

1.7.6 Vertragsabschluss, Kostenübernahme

- Nachdem die Lehrkraft die **schriftliche Zusage für die Kostenübernahme** von allen SuS hat, schließt sie die **Verträge mit dem Beherbergungsbetrieb und dem Reiseunternehmen**.
- Seit 2020 besteht für Schulen in Schleswig-Holstein die Möglichkeit, **Schulgirokonten** einzurichten. **Unter keinen Umständen sollte die finanzielle Abwicklung über das Konto der Lehrkraft oder in bar erfolgen**, sondern unbedingt über ein Konto der Schule bzw. des Schulträgers. In jeder Schule gibt es eine(n) Verantwortliche(n) für Schulfahrten, die/der Näheres weiß.

Tipp: Checkliste

- Im Leitfaden finden Sie auf Seite 12 eine Checkliste für die Vor- und Nachbereitung von Fahrten.



Checkliste: Vor- und Nachbereitung von Schulausflügen

1. Planung und Vorbereitung

- Prüfung der Übereinstimmung der Reisepläne mit den von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätzen (→ *Beteiligung der Schulkonferenz*).
- Aufstellung einer → *Fahrtenplanung*.
- Genehmigung der Schulfahrt einschließlich der Fahrtenplanung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter (→ *Genehmigung von Schulfahrten*). Bei Bedarf gesonderte Genehmigung des Einsatzes privateigener Kraftfahrzeuge (→ *Nutzung privateigener Kraftfahrzeuge*).
- Frühzeitige Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern über die Fahrtenplanung; bei Fahrten mit Übernachtung Erörterung zum Beispiel auf der Klassenelternversammlung (→ *Beteiligung der Eltern*). Informationen über notwendige Ausrüstung und Proviant sowie über die Möglichkeit, zusätzliche Versicherungen abzuschließen (→ *Versicherungsschutz*). Bei minderjährigen Schülerinnen und

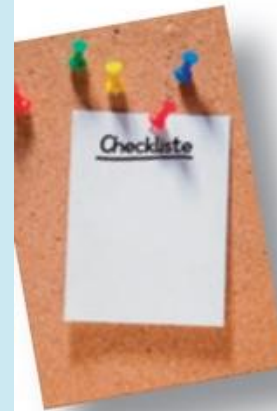
Staaten. Klärung besonderer Bestimmungen für den Krankenversicherungsschutz (→ *Fahrten ins Ausland*).

- Vorbereitung der Fahrt im Unterricht; Absprache von Verhaltensregeln insbesondere bei sportlichen Aktivitäten mit höherem Verletzungsrisiko mit Schülerinnen und Schülern.
- In Berufsschulen: Zustimmung des Ausbildungsbetriebes, wenn die Fahrt Tage einbezieht, an denen die Ausbildung im Betrieb stattfindet.
- Klärung der Vertretungsregelungen durch die Schulleitung und Vorbereitung des Vertretungsunterrichts durch die begleitenden Lehrkräfte.

2. Vertragsabschlüsse im Namen der Eltern

Nachdem die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler zugestimmt und sich zur Kostenübernahme verpflichtet haben sowie gegebenenfalls die Beiträge gezahlt wurden, können in deren Namen die Verträge mit den Dienstleistungsunternehmen abgeschlossen werden wie zum Beispiel mit:

- Transportunternehmen (regelmäßig



1.7.7 Beaufsichtigung I - Grundsätze

- Für die Beaufsichtigung der SuS gelten die gleichen Grundsätze wie im Schulalltag (aktiv, kontinuierlich, präventiv – Letzterem kommt bereits bei der Vorbereitung eine höhere Bedeutung zu, indem die Fahrt **sorgsam auch unter Aufsichtsaspekten geplant** wird).
- Es liegt ein „**besonderer Aufsichtsanlass**“ vor. Präventive Aufsichtsmaßnahmen müssen daher intensiver ausfallen als innerhalb der Schule: Einmalige Belehrungen reichen nicht aus, Weisungen müssen in ausreichendem Umfang aufgefrischt werden.
- Erste-Hilfe-Ausrüstung muss mitgeführt werden (Nr. 7.3)



1.7.7 Beaufsichtigung II – Freizeit (1)



- Es ist möglich, SuS während einer Klassenfahrt unbeaufsichtigte (räumlich und zeitlich eingegrenzte) *Freizeit* einzuräumen, **sofern die Eltern vorher schriftlich zugestimmt haben**. „Freizeit“ bedeutet, dass die Schulveranstaltung für diese Zeit **quasi unterbrochen** ist. Es gelten die Regeln des Jugendschutzgesetzes – so als ob sie zu Hause wären. Allerdings sind die SuS in dieser Zeit dann auch **nicht über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert**.
 - Vor jeder Freizeit sollte eine Belehrung über die Regeln erfolgen. Dass alle SuS nur in Dreiergruppen unterwegs und per Handy erreichbar sind, versteht sich von selbst. Auch Sie als Lehrkraft sollten unbedingt jederzeit per Handy erreichbar sein (auch wenn das so nirgendwo steht).

1.7.7 Beaufsichtigung II – Freizeit (2)

- Bei „Freizeiten“ zum Beispiel für einen Einkaufsbummel kann es sinnvoll sein, diese nicht als Freizeit zu bezeichnen, sondern das Erkunden der Innenstadt mit einem **pädagogischen Arbeitsauftrag** zu versehen: „Lauft die Einkaufsstraße von Süden nach Norden ab und notiert dabei die Namen aller Kirchen mit Baujahr und Konfession. Kopiert die lateinische Inschrift am Denkmal und übersetzt sie.“
- Somit ist wieder ein Schulbezug gegeben (es ist dann *keine Freizeit*) und die SuS sind weiterhin unfallversichert – sicher ist sicher.



1.7.7 Beaufsichtigung III – Beginn/Ende



- Ausflüge müssen nicht unbedingt am Schulgebäude beginnen oder enden. Je nach Umständen des Einzelfalls (Reife der SuS, Entfernung des Veranstaltungsorts zur Schule sowie die Verkehrsmittel dorthin, Verkehrsverhältnisse) können SuS am Ort der Veranstaltung entlassen werden und unbeaufsichtigt nach Hause zurückkehren (analog die Anfahrt zu Beginn der Veranstaltung).
 - Grundschule: Eltern müssen schriftlich zustimmen
 - Sek I: schriftliche Mitteilung an die Eltern über das alleinige Zurückkehren vom Veranstaltungsort genügt („stillschweigende Zustimmung“); aber besser wäre eine Unterschrift zur eigenen Absicherung
 - Sek II: keine Benachrichtigung der Eltern erforderlich

1.7.7 Beaufsichtigung IV – Dienstzeit



- Ab dem Zeitpunkt der Bettruhe für die SuS beginnt der „Bereich der privaten Lebensführung“ („Freizeit“) für die Lehrkräfte.
- Diese kann durch außergewöhnliche Ereignisse – ein Schüler benötigt Hilfe – unterbrochen werden. Lehrkräfte müssen in Notfällen jederzeit ansprechbar und reaktionsfähig sein.
- **Lehrkräfte sind auf Klassenfahrten also keineswegs rund um die Uhr im Dienst** und dürfen auch ohne schlechtes Gewissen zu einer angemessenen Zeit zu Bett gehen, um am nächsten Tag **ausreichend erholt** zu sein. **Kommt es nachts zu Vorfällen aufgrund von Disziplinlosigkeit einzelner SoS, ist die Lehrkraft dafür nicht verantwortlich.**

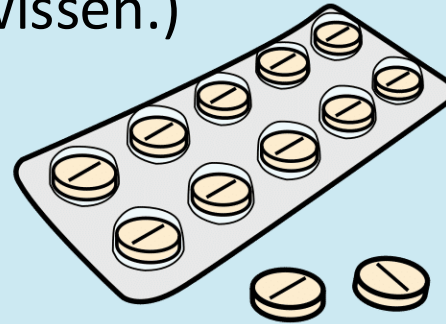
1.7.8 Medikamente I – Auskunft

- Für Klassenfahrten muss unbedingt ein **Gesundheitsbogen** durch die Eltern ausgefüllt werden. **Versäumen Lehrkräfte dies anzufordern, sind sie bei Schäden unter Umständen haftbar.** (ACHTUNG – neue Rechtsprechung, Landgericht Mönchengladbach 15.2.2024. Bisher wurde von einer Bringpflicht der Eltern ausgegangen.)

The image shows a sample of a 'Gesundheitsbogen' (Health Form) for a class trip. It includes a date stamp '7 JUN 2010', a red cross symbol, and several lines of text, some of which are redacted with black bars. A signature is visible at the bottom right.

1.7.8 Medikamente I – Aufbewahrung

- Benötigt ein Kind ein Medikament, das unter das Betäubungsmittelgesetz fällt (z. B. bei ADHS), darf die Lehrkraft dieses aufbewahren und der/dem SoS zur Einnahme aushändigen.
 - Diese Aufbewahrung dürfte auch sicherer sein als in der Tasche eines Jugendlichen, die ungesichert in einem Mehrbettzimmer steht. (Ritalin wirkt auch als Aufputzmittel und lässt sich gut zu Geld machen. Mittelstufenschüler könnten das wissen.)



1.7.8 Medikamente II – Auftrag vs. Gefälligkeit

- Bei der Medikamentenausgabe sind *Auftrag* (mit Haftung der Lehrkraft) und *Gefälligkeit* (ohne Haftung) zu unterscheiden. Hier sei dringend empfohlen, mit den Eltern **ausdrücklich eine *Gefälligkeit*** und keinen Auftrag **schriftlich** zu vereinbaren. Das ist wichtig, falls die Aushändigung des Medikaments einmal vergessen wird. (Tipp: **nicht** das Musterformular des Leitfadens verwenden)



1.7.8 Medikamente II – med. Maßnahmen

- Eine eigenmächtige Medikamentengabe ist tabu, weil sonst die Lehrkraft eine Diagnose stellen würde.
- Jede medizinische Maßnahme muss vorher von den Eltern **schriftlich genehmigt** werden (z. B. das Entfernen einer Zecke^{*}).
- Für Fehler im Rahmen der Ersten Hilfe haftet man nicht.



^{*}Im (uralten) Leitfaden steht tatsächlich noch, dass Lehrkräfte Zecken entfernen sollen. Bloß nicht – nur mit schriftlicher Genehmigung!

1.7.9 Sportliche Aktivitäten I (Erlass Nr. 8)

- Manchmal sollen auf Klassenfahrten bestimmte sportliche **Aktivitäten mit erhöhtem Gefahrenpotenzial** durchgeführt werden (z. B. Schwimmen, Segeln, Rudern, Paddeln, Klettern, Radfahren, Wattwandern). In Einverständniserklärungen für Eltern sind solche Tätigkeiten immer einzeln konkret aufzuführen.
- Es wird unterschieden zwischen Sportlichen Aktivitäten **mit besonderen Qualifikationsanforderungen** und Aktivitäten **ohne solche** (siehe nächste Folie). **Sportlehrkräfte sollten sich in diesem Bereich ganz besonders gut auskennen.**



1.7.9 Sportliche Aktivitäten I (Erlass Nr. 8)

Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen

- alle Wassersportarten außer Baden
- Bergsport, Klettern
- Schneesport
- Luftsport
- Reiten

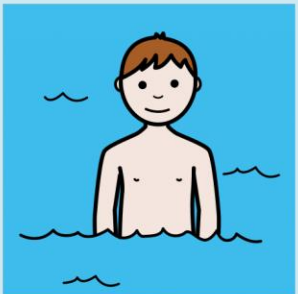


Aktivitäten ohne besondere Qualifikationsanforderungen

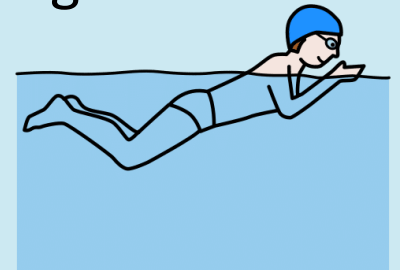
- Baden im Nichtschwimmerbereich
- Fahrradtouren
- Skateboard/Inlineskating
- Wattwandern
- Wanderungen im Gebirge

1.7.9 Sportliche Aktivitäten II – Baden und Schwimmen (1) – Unterscheidung

- Jede Lehrkraft muss mindestens die **Unterscheidung zwischen „Baden“ und „Schwimmen“** kennen und wissen, unter welchen Umständen diese Aktivitäten möglich sind (siehe Leitfaden „Lernen am anderen Ort“ S. 36 und 37):



- Baden: „Planschen“ im Nichtschwimmerbereich zur Abkühlung an heißen Tagen; darf von jeder Lehrkraft begleitet werden
- Schwimmen: nur unter Begleitung einer Fachkraft mit Rettungsschwimmabzeichen Bronze (z. B. Sportlehrkraft)



1.7.9 Sportliche Aktivitäten II – Baden und Schwimmen (2) – Die wichtigsten Regeln

Baden (Leitfaden S. 37):

- schriftliche Zustimmung der Eltern, Befragung zu gesundheitlichen Einschränkungen der Kinder (Leitfaden S. 11)
- nur in bewachter Badeanstalt bzw. an bewachtem Strandabschnitt im Nichtschwimmerbereich, Wassertiefe max. 1,35 m (besser: brusttief)
- alle SuS müssen sich dort aufhalten (auch Schwimmer)
- Anmeldung der Gruppe beim Bademeister



1.7.9 Sportliche Aktivitäten II – Baden und Schwimmen (2) – Die wichtigsten Regeln



Schwimmen (Leitfaden S. 36):

- schriftliche Zustimmung der Eltern (Leitfaden S. 11)
- **Lehrkraft** bzw. externe Fachkraft benötigt

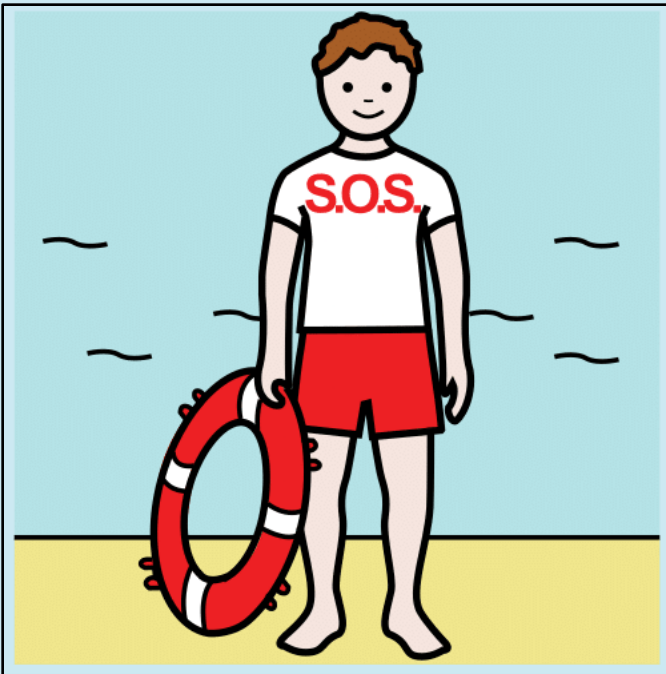
Rettungsschwimmabzeichen in Bronze

- alle SuS benötigen das **Jugendschwimmabzeichen in Bronze**; ggf. „vorschwimmen“ lassen (offenes Meer vs. Schwimmhalle)
- geeignetes Ausflugsziel auswählen (theoretisch auch außerhalb von Badeanstalten möglich, aber nicht zu empfehlen); wenn Badeaufsicht vorhanden: Anmeldung der Gruppe
- Jede Badebeschränkung (Flaggen) gilt als absolutes Verbot.
- Aufsicht von geeigneten Stellen aus

1.7.9 Sportliche Aktivitäten II – Baden und Schwimmen (2) – Die wichtigsten Regeln

- „Die hinzugezogene Fachkraft soll vor Beginn der **Sportveranstaltung** durch die Lehrkraft über den Leistungsstand und möglicherweise vorhandene körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern informiert werden. **Sie muss grundsätzlich speziell für die Gruppe abgestellt und für die gesamte Dauer der sportlichen Aktivitäten anwesend sein.** Es reicht also zum Beispiel nicht aus, den allgemein aufsichtsführenden Schwimmmeister einer Badeanstalt zu beauftragen, die Gruppe zusätzlich zum sonstigen Badebetrieb „mit im Blick zu behalten“. (Leitfaden S. 32)
 - Das bedeutet: Selbst in einem „Spaßbad“ können Sie die Aufsicht nicht einfach an den Bademeister übertragen, selbst wenn er speziell für Ihre Gruppe abgestellt ist (beim aktuellen Personalmangel ohnehin unrealistisch; hier müsste wohl eine Sportlehrkraft diese Rolle übernehmen). Sie müssen z. B. darauf achten, dass alle SuS die Weisungen der Badeaufsicht einhalten und behalten die **pädagogische Gesamtverantwortung**.

1.7.9 Sportliche Aktivitäten II – Baden und Schwimmen (2) – Die wichtigsten Regeln



- Beim Baden muss keine Fachkraft extra abgestellt sein; es reicht aus, die Gruppe bei der Badeaufsicht anzumelden.
- Trotzdem: In einem Spaßbad (Arriba, Holstentherme...) ist es utopisch, als Lehrkraft alle SuS im Blick zu behalten, selbst wenn Sie die Weisung erteilen, sich nur im Nichtschwimmerbereich aufzuhalten. Von einem Besuch ist dringend abzuraten.

1.7.9 Sportliche Aktivitäten III – weitere Sportarten (1)

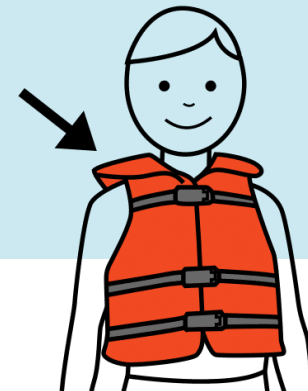
Für weitere Sportarten mit besonderen Qualifikationsanforderungen gilt grundsätzlich:

- schriftliche Zustimmung der Eltern (Leitfaden S. 11)
- Begleitung durch **Lehrkraft mit Rettungsfähigkeit oder externe Fachkraft**, die diese Sportart beaufsichtigen kann (z. B. Bergführer, Skilehrer etc.)
- besondere Maßnahmen zur Unfallprävention (Leitfaden S. 33), z. B. **Gruppengröße:** „Als **Orientierungsmaßstab** gilt für Sportarten mit besonderen Qualifikationsanforderungen eine **Gruppengröße von maximal 10 bis 15 Schülerinnen und Schülern**, wobei diese je nach Sportart oder sonstigen Gegebenheiten auch niedriger anzusetzen ist [...]“

1.7.9 Sportliche Aktivitäten III – weitere Sportarten (2)

Zusätzlich für Wassersportarten: Segeln, Surfen, Rudern, Kanu

- mindestens eine Aufsichtsperson benötigt **Rettungsschwimmabzeichen in Bronze** oder einen Nachweis über die **sportartspezifische Rettungsfähigkeit** (z. B. „Kanuschein“, der nur für diese eine Sportart gilt)
- alle SuS benötigen das **Jugendschwimmabzeichen in Bronze**; im SoPäd-Bereich Ausnahmen möglich
- Schwimmwestenpflicht (mit Ausnahmen)



1.7.9 Sportliche Aktivitäten III – weitere Sportarten (3)

Sportarten ohne besondere Qualifikationsanforderungen (Inlineskaten, Fahrradtouren, Wattwandern, Wandern im Gebirge):

- schriftliche Zustimmung der Eltern
- besondere Maßnahmen der Unfallprävention (Leitfaden S. 33)
- Bei **gefährlichen Aktivitäten** muss **auch hier eine externe Fachkraft hinzugezogen werden**: Wattführer, Bergführer usw.
 - Der Leitfaden schreibt zwar den Wattführer nicht vor („... sollten nur mit einem ortskundigen Wattführer durchgeführt werden“); geschieht dies jedoch nicht, ist der Vorwurf einer groben Fahrlässigkeit nur schwer zu entkräften. **Wattwandern immer nur mit Wattführer!!!**

1.7.9 Sportliche Aktivitäten IV – Fazit

Die Regelungen zu den sportlichen Aktivitäten sind umfangreich und im Leitfaden an vielen verschiedenen Stellen aufgeführt. **Wenn Sie eine Aktivität planen, müssen Sie den Leitfaden von Seite 29 bis Seite 39 genau lesen**, um keine Information zu übersehen. Bitte seien Sie besonders vorsichtig bei Aktivitäten im Wasser.



Lernen am anderen Ort

Bitte lösen Sie nun die Fallbeispiele.



Ich hoffe, Sie haben
einen Überblick über
die Regeln bekommen
und wissen nun, wo
Sie nachlesen können.
Vielen Dank für die
Mitarbeit!